

Lärm auf Kinderspielplätzen/ Lärm durch Kinder

Kinderspielplätze sind für die Entwicklung eines Kindes wünschenswerte Einrichtungen, um den Kindern einen ungestörten Aufenthalt im Freien zu ermöglichen. Aber auch in der Nähe von Spielplätzen gibt es öfter Nachbarschaftsbeschwerden wegen Kinderlärm. Die Anwohnenden fordern wegen ihres Ruhebedürfnisses mehr Rücksichtnahme, vor allem in den Mittags- und Abendstunden.

Bei regulärer Nutzung sind die von diesen Einrichtungen ausgehenden Lärmimmissionen jedoch als ortsüblich und sozialadäquat hinzunehmen. Ein Spielplatz bzw. sein Bau verstößt nicht gegen das Rücksichtnahmegebot.

Eine Nutzung dieser Plätze durch andere Personen (z.B. für eine Grillfeier) entsprechen dagegen nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

Grundsätzlich hat der/die Gesetzgeber*in entschieden, dass das Spielbedürfnis von Kindern in Verbindung mit Lärm Vorrang hat und in der Regel über dem Ruhebedürfnis von Nachbarn*innen steht, von denen eine erhöhte Toleranzgrenze gegenüber Kinderlärm erwartet werden kann.

Auszug aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz § 22, Absatz 1a:

„Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, sind im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung. Bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkung dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.

Davon zu unterscheiden sind aber beispielsweise Spiel- und Bolzplätze oder Abenteuerspielplätze für Jugendliche. Diese Anlagen werden von der Privilegierung nicht erfasst.

Ebenso wie es für Kinder wichtig ist, draußen zu spielen und laut zu toben, so sollte es auch selbstverständlich sein, dass Eltern und Kinder Rücksicht auf die Bedürfnisse Anderer nehmen. Ein harmonisches Zusammenleben ist nur möglich, wenn jede*r nicht nur auf seine/ihre eigenen Bedürfnisse schaut.

Dies gilt auch für üblichen Lärm durch Kinder in Mietwohnungen und in der Nachbarschaft. Dieser muss hingenommen werden. Nur bei rücksichtslosem und unnötigem Krach sollte das Gespräch mit den Verursacher*innen und dem/der Vermieter*in gesucht werden.